

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärartypflicht . . . . .	Seite 293—296
B. Militär-Einquartierung und Vorspann . . . . .	„ 296—298

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Militärartypflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärartypflicht getroffen.

Die Militärtage besteht aus einer Diensterfaktage und gegebenenfalls aus einer Elterntage.

Zur Zahlung der Diensterfaktage sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienstuntauglichkeit nicht Assentierten;
- b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Entlassenen;
- c) die stellungs- und dienstpflichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflüchtige über 36 Jahre.

Die Militärartypflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Diensterfaktage beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: bis einschließlich:

von mehr als: bis einschließlich:

	K	K	K		K	K	K
1. Klasse:	1.200	1.300	6	18. Klasse:	13.000	15.000	285
2. "	1.300	1.400	7	19. "	15.000	17.000	339
3. "	1.400	1.600	9	20. "	17.000	19.000	394
4. "	1.600	1.800	11	21. "	19.000	22.000	458
5. "	1.800	2.000	13	22. "	22.000	26.000	564
6. "	2.000	2.400	17	23. "	26.000	30.000	678
7. "	2.400	2.800	23	24. "	30.000	34.000	795
8. "	2.800	3.200	29	25. "	34.000	38.000	915
9. "	3.200	3.600	35	26. "	38.000	44.000	1.050
10. "	3.600	4.000	43	27. "	44.000	52.000	1.260
11. "	4.000	4.800	55	28. "	52.000	60.000	1.500
12. "	4.800	5.600	70	29. "	60.000	68.000	1.753
13. "	5.600	6.600	88	30. "	68.000	76.000	2.018
14. "	6.600	7.800	113	31. "	76.000	84.000	2.292
15. "	7.800	9.200	143	32. "	84.000	92.000	2.574
16. "	9.200	11.000	182	33. "	92.000	100.000	2.865
17. "	11.000	13.000	232				

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Dienstaftage um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Dienstaftage 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Dienstaftage 7533 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Dienstaftage um je 750 K.

Die Dienstaftage ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstaftage niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstaftage erübrigt.

Für die Veranlagung der Dienstaftage ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtaxpflichtigen im Taxpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; daselbe ist aus der dem Militärtaxpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Eternata sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärtaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober. Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtaxpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Dienstaftaxpflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Druckform mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärtaxpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgesehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärtaxe nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

### 1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärtaxe in den Jahren 1908 bis 1912.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische			Fremdzuständige		Summe
	Meldungen im Jänner	Strafangeigen wurden erstattet	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Dezemb.	
1908	20.462	23.877	44.989	13.155	22.121	35.276
1909	30.745	16.547	48.819	23.805	18.502	42.307
1910	40.134	10.336	53.386	33.972	14.589	48.561
1911	40.566	15.009	57.895	34.504	15.235	49.739
1912	44.226	11.312	59.365	36.680	14.819	51.499
und zwar im Jahre 1912:						
I (Innere Stadt)	670	223	1.019	573	372	945
II (Leopoldstadt)	2.517	730	3.927	2.865	1.329	4.194
III (Landstraße)	2.982	636	3.584	2.727	1.033	3.760
IV (Wieden)	1.088	280	1.403	815	457	1.272
V (Margareten)	2.486	646	3.156	2.160	853	3.013
VI (Mariahilf)	1.298	290	1.541	1.019	318	1.337
VII (Neubau)	1.542	321	1.995	1.131	488	1.619
VIII (Josefstadt)	1.164	249	1.417	811	404	1.215
IX (Alsergrund)	1.773	458	2.211	1.703	687	2.390
X (Favoriten)	2.689	808	3.501	3.571	1.022	4.593
XI (Simmering)	842	235	976	806	368	1.174
XII (Meidling)	2.405	647	3.143	1.749	639	2.388
XIII (Siegling)	2.329	599	3.237	1.810	1.041	2.851
XIV (Rudolfsheim)	2.022	535	2.644	2.114	844	2.958
XV (Fünfhaus)	1.063	234	1.357	875	422	1.297
XVI (Dttafing)	4.081	920	5.035	3.971	1.291	5.262
XVII (Hernals)	2.304	733	2.760	1.973	621	2.594
XVIII (Bäbring)	1.916	556	2.535	1.145	537	1.682
XIX (Döbling)	955	247	1.195	617	209	826
XX (Brigittenau)	1.506	536	2.217	2.305	1.018	3.323
XXI (Floridsdorf)	1.134	265	1.546	1.940	866	2.806
Militärtax-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstaftaxpflichtige	5.460	1.164	8.966	—	—	—



#### 4. Übersicht über die in den Jahren 1908—1912 vorgeschriebenen Militärtagen, sowie über die eingehobenen, dem Militärtagfondß zufallenden Strafgebler und Wehrstrafenhälften<sup>1)</sup> ungarischer Staatsangehöriger.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Vorschreibung an				Eingehobene und abgeführte				Gesamt- vorschreibung für den Militärtag- fondß	
	Dienstertags- tage		Eltertage		Strafbeträge		Wehrstrafen- hälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1908	328.008	—	608.980	50	12.806	59	990	—	950.785	09
1909	519.975	50	934.713	—	47.089	15	1226	—	1,503.003	65
1910	603.462	30	1,074.490	50	36.394	63	1599	—	1,715.946	43
1911	567.160	98	686.779	62	30.433	07	1325	50	1,285.699	17
1912	856.050	50	990.366	37	33.915	79	1406	—	1,881.738	66

<sup>1)</sup> Die zweite Hälfte der eingehobenen Wehrstrafen fällt dem ungarischen Militärtagfondß zu. — <sup>2)</sup> Hier von entfällt ein Betrag von 2252 K 50 h auf die auf Grund des § 75 des neuen Wehrgesetzes (vom 5. Juli 1912) eingehobenen Strafgebler, welche gleichfalls dem Militärtagfondß zustehen.

### B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,<sup>1)</sup> je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenteile und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkafernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.<sup>2)</sup>

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Wächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausbezahlt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskronen).

Vorspannangelegenheiten. Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärarischen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

<sup>1)</sup> Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — <sup>2)</sup> Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1908—1912.

Jahr <sup>1)</sup>	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung			Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>													
	an Unterkunft für		an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	an Unterkunft für						Mehrabbedarf an Einrichtungsstücken <sup>5)</sup>	Durchzugstoff <sup>6)</sup>	an Kochservis <sup>6)</sup>	an Unterkunft für Pferde	
	Unteroffiziere, je dem ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>4)</sup>	Stabsoffiziere <sup>4)</sup>	sonstige Offiziere <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, je dem ein Zimmer	die Mannschaft				an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	
1908	—	—	—	259	2161	24.281	13.908	19.809	19.186	950	—	22.307	—	
1909	—	—	—	14	250	2762	28.181	17.649	24.376	25.975	219	41.542	1387	
1910	—	—	—	—	264	2437	27.890	18.904	26.178	22.679	673	40.259	1644	
1911	—	—	—	—	345	2504	36.762	17.675	21.201	21.130	200	25.125	1679	
1912	—	—	—	—	343	3846	40.115	20.262	36.916	25.799	185	19.726	1253	

(Fortsetzung.)

Jahr <sup>1)</sup>	Bleibende Einquartierung						Vorspann			
	Gemeinsame Einquartierung <sup>8)</sup>			Einzel-Einquartierung			Zahl der vom		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern <sup>7)</sup>	
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>						pächter beige-			
	an Unterkunft für					an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	an Unterkunft für Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere	stellten Wagen	
	Unteroffiziere, je dem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>				einpännige	zweipännige
1908	—	—	109.068	86.376	5.744	17.887	791	2	267	11.904
1909	—	—	111.746	103.800	8.030	23.816	862	—	269	13.548
1910	—	—	109.522	102.088	7.854	27.534	938	2	335	16.468
1911	—	—	111.690	104.025	8.395	27.111	990	1	332	16.239
1912	—	—	111.996	104.310	8.418	22.362	1.014	—	383	20.991

<sup>1)</sup> Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — <sup>2)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Venügung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Venügungszeit und -dauer. — <sup>3)</sup> Kanzleien, Arreste zc. — <sup>4)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgeliebte, Militärbeamte u. dgl. — <sup>5)</sup> Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — <sup>6)</sup> Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Kottkasernen nur die gemeinschaftliche Venügung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugs-Verpflegung ist jedem Manne 0,28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — <sup>7)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — <sup>8)</sup> Die Bequartierung in der Kaiser Franz Joseph-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

## 2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1908—1912.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>3)</sup>		
	Abgabe der Hauseigenen (Einquartierungsbefehle)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes <sup>2)</sup> und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		K	h	K	h	
	K	h	K	h	K	h	K	h					
1908	292.623	62	180.348	56	472.972	18	179.758	40	+	293.213	78	4.135.508	80
1909	303.394	20	183.802	49	487.196	69	204.672	35	+	282.524	34	4.302.914	96
1910	312.178	35	186.397	—	498.575	35	218.343	44	+	280.231	91	4.458.163	84
1911	326.549	29	193.236	04	519.785	33	211.214	11	+	308.571	22	4.628.277	70
1912	339.318	65	198.334	06	537.652	71	225.772	13	+	311.880	58	4.796.368	14

<sup>1)</sup> Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 296. — <sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibend. Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Koffaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4, h, vom Lande 4 h, zusammen 8, h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Koffaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugsfoxt wird durch den Landesverordnungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,22 kg Rindfleisch ohne Zuwaage), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1912 wurde für eine Portion Durchzugsfoxt in Wien von der Militärverwaltung 74 h, vom Lande 18 h, zusammen 92 h vergütet. Für den Stochservis wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergehenden fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910, während sich der mit Kundmachung vom 14. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, veröffentlichte Tarif auf die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920 erstreckt. Der für 1908 bis 1912 angegebene Betrag umfaßt an Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kasernen für die Jahre 1908—1909 je 138.846 K 40 h, für das Jahr 1910 139.196 K 40 h, für das Jahr 1911 139.316 K 40 h und für das Jahr 1912 139.454 K 26 h. — <sup>3)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungswesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungszweckstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeglichen und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinrat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

## 3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1908—1912.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer		Vergütung der Militärverwaltung		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1908	10.959	70	3056	86	14.016	56	7.586	65	480	24	8.066	89
1909	10.807	70	3538	72	14.346	42	8.163	70	385	40	8.549	10
1910	10.843	60	4332	84	15.176	44	10.703	45	439	10	11.142	55
1911	11.209	28	4308	87	15.518	15	11.536	80	388	60	11.925	40
1912	10.904	60	5383	—	16.287	60	14.293	80	567	70	14.861	50